

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1981

Geschäftszahl

0671/80

Rechtssatz

Der Mühlenfonds ist in Ansehung der Zahlungen für Übermahlungen gemäß § 3 Abs 1 und Abs 2 des Mühlengesetzes 1965 nicht Träger eines subjektiven Rechtes.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

0672/80